

Apostolischer Stuhl: Neue Eidesformeln für kirchliche Amtspersonen

Am 25. Februar wurden im „Osservatore Romano“ auf Seite 7 sehr unauffällig zwei kurze Dokumente veröffentlicht, die, bei Lichte besehen, brisanter sind als das meiste, was in letzter Zeit an römischen Papieren verlautbart oder kritisiert worden ist. Mit den beiden lateinischen Texten, denen nur ein kurzer Verlautbarungsvermerk in Italienisch vorangestellt ist, wird zweierlei eingeführt: eine neue Fassung des Glaubensbekenntnisses („Professio fidei“), das alle abzulegen haben, die ein kirchliches Amt übernehmen, und die Formel eines vom gleichen Personenkreis künftig bei der Amtsübernahme zu leistenden kirchlichen „Treueides“.

Beschwören, was das Lehramt „endgültig“ vorgelegt hat

Der Personenkreis (vgl. can. 833 CIC), der das Bekenntnis bei der Amtseinführung zu sprechen und den Eid zu leisten hat, reicht von den Teilnehmern eines Konzils über die Bischöfe, Generalvikare, Offizielle, Pfarrer, Kirchenrektoren bis zu den Oberen von Orden und Gemeinschaften Apostolischen Lebens, den Seminar- und Universitätsprofessoren, soweit deren Lehrgebiete sich auf Glaube und Sitte beziehen, und den Diakonen, die das Glaubensbekenntnis und den Treueeid wie künftige Priester vor der Diakonatsweihe abzulegen haben. Allerdings ist die neue Formel des Treueides nur für die nichtbischöflichen Amtsträger bestimmt, also für die in can. 833 von Nr. 5 bis Nr. 8 genannten Gruppen. Für die Bischöfe ist bereits im Juli 1987 eine eigene Eidesformel in Kraft gesetzt worden.

Will man den Vorgang einigermaßen zutreffend einordnen, müssen die beiden Texte allerdings auseinanderge-

halten werden. Die neue Formel der „Professio fidei“, des Glaubenseides, schafft *verfahrensmäßig* keine neuen Tatbestände, auch wenn sie aus inhaltlichen und lehrpolitischen Gründen der *bedeutendere Teil* ist. Sie verändert nur die seit 1967 bestehende Bekenntnisformel, die damals ihrerseits die 1564 in Kraft gesetzte erweiterte und 1877 um die Definitionen des I. Vatikanums und 1910 um den Antimodernisteneid ergänzte tridentinische „Professio fidei“ abgelöst hatte. Die *seit her geltende Formel* von 1967 (AAS 1967, S. 1058) bestand aus dem zum Meßordo gehörenden *Nizäno-Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis* plus einem kurzen *Zusatz*, in dem kirchliche Amtsträger zu bekräftigen hatten, daß sie alles bejahen und einhalten, was in bezug auf Glaube und Sitten feierlich definiert oder durch das ordentliche Lehramt vorgetragen werde – speziell alles, was das Mysterium der Kirche, die Sakramente, das Meßopfer und den Primat des Papstes betreffe.

Dieser Zusatz wird in der neuen Formel *erweitert* und in drei Absätze untergliedert. Der erste bezieht alles ein, was in schriftlicher oder überlieferter Form zum Glaubensinhalt gehört und „von der Kirche entweder in einem feierlichen Urteil oder durch das ordentliche und universale Lehramt als göttlich geoffenbart zum Glauben vorgestellt wird“. All dem wird Glaubenszustimmung geschuldet.

Der dritte verlangt (nicht Glaubenszustimmung, sondern) „religiösen Gehorsam des Willens und des Verstandes“ allen Lehren gegenüber, die, sei es der römische Papst, sei es das Bischofskollegium in der Ausübung ihres authentischen Lehramtes aussprechen, auch wenn sie diese nicht in einem endgültigen Akt zu verkünden beabsichtigen“.

Zwischen diese beiden, der Sache nach „Lumen gentium“ und dem Wortlaut nach an Formulierung des CIC (can. 751 u. 753) angelehnten Absätze ist ein zweiter geschoben, für den es weder im Codex noch in „Lumen gentium“ feste Anhaltspunkte gibt. Er lautet wörtlich: „Entschieden umfange ich auch und halte fest alles und jedes, was in bezug auf die Glaubens- und Sittenlehre von ihr (der Kirche) *endgültig* (definitive) vorgelegt wird.“

Der Sinn dieses Zwischensatzes ist dunkel. Offenbar sollen damit vor allem Naturrechtstatbestände erfaßt werden, die nicht im eigentlichen Sinn zum depositum fidei, aber doch zum katholischen Verständnis von Mensch und Sittlichkeit gehören. Damit öffnet sich ein weites Feld – auch autoritativen Interpretationen.

Warum ein eigener Treueeid?

Im Unterschied zur Bekenntnisformel resp. zum Glaubenseid ist der *Treueeid*, der die „Professio fidei“ ergänzen soll, *neu* – der Begleitkommentar des Franziskanertheologen *Ugo Betti* im *Osservatore Romano* spricht von einer „absoluten Neuheit“. Einen solchen auf die kirchliche Disziplin im allgemeinen und auf die kodifizierten Kirchengesetze im besonderen bezogenen Treueeid hat es bisher nicht gegeben, weder vor noch nach dem Zweiten Vatikanum. Der Text – er enthält eine *eigene, nur leicht abweichende Variante für die Ordensoberen* – ist nicht sonderlich auffällig formuliert. Außer der allgemeinen Erfüllung der Amtspflichten ist auch da vor allem die treue Bewahrung der Glaubenshinterlassenschaft der Kirche, des Depositum fidei, zu versprechen und die Beachtung der kirchlichen Gesetze, vor allem der im CIC kodifizierten und der Gehorsam gegenüber den „authentischen Lehrern der Kirche“ zu beschwören.

Erstaunen erregt bei der zweiten Formel – bei dem den Glaubenseid ergänzenden Treueeid – weniger, was kirchlichen Amtspersonen als zu beeidende Materie zugemutet wird, als vielmehr die Tatsache, daß man bald

25 Jahre nach dem II. Vatikanum überhaupt auf den Gedanken verfallen ist, kirchlichen Amtspersonen einen solchen Treueeid zumuten zu sollen, nachdem man bisher auch in den extremsten Zeiten der Kirchengeschichte ohne einen solchen Auskommen ist. Ist Kirche in ihren Leitungsstrukturen so schwach auf Glauben gegründet, daß die oberste Leitung der Kirche meint, das Bekenntnis des Glaubens bzw. der Eid auf den Glauben genüge nicht, man müsse sich der eigenen Amtsträger auch noch disziplinar per Eid vergewissern? Oder sieht Rom die Einheit der Kirche und ihrer Verkündigung so sehr gefährdet, daß *spezielle* Disziplinierungsmittel nicht solche glaubensmäßiger, sondern solche kirchenrechtlicher Art angewandt werden müssen? – Von dem „Ich aber sage euch, ihr sollt überhaupt nicht schwören“ in Mt 5, 34, das in Jesu Bergpredigt mindestens so scharf formuliert ist wie in wenigen Versen vorher das Scheidungsverbot, einmal ganz abgesehen.

Dennoch dürften die Anhängsel zur „Professio fidei“ die problematischen Veränderungen sein. Als erstes fragt man sich, was *theologische Gewissheitsgrade* überhaupt in einem Glaubensbekenntnis zu tun haben. Verpflichtend als Bekenntnis ist, was als Inhalt des Glaubens feststeht oder ausdrücklich als solcher definiert wird. Auf etwas, woran begründbare Zweifel bestehen, kann aus Glaubensgründen niemand mit letzter Autorität verpflichtet werden. Was aus Glaubensgründen nicht mit letzter Gewißheit verbürgt ist, darauf kann auch kaum aus Glaubensgründen geschworen werden.

„Humanae vitae“ im Blick

Zudem, warum schon wieder die Änderung nach nur gut zwanzig Jahren? Glaubensbekenntnisse sind doch kein Hemd, an dem man je nach Opportunität und Bedarf herumflückt. Schon der Zusatz von 1967 – Kirche, Meßopfer, Primat – spiegelte nicht wirklich die katholische Glaubensstruktur, sondern die theologischen Debatten von damals wider. Aber wenn man es schon für richtig hält, zu Eideszwek-

ken das Bekenntnis zu erweitern, warum beschränkt man sich dann nicht auf das, was als Glaubensinhalt zweifelsfrei feststeht?

In einem KNA-Bericht aus Rom hieß es, Stellen der Kurie hätten als „zweckmäßige“ Gründe für die zusätzlichen Verpflichtungselemente nicht nur allgemein den Umstand genannt, daß vieles kirchliche Lehre sei, was nicht ausdrücklich im Glaubensbekenntnis aufscheine, sondern auch auf Einzelheiten hingewiesen, u. a. neben der künstlichen Empfängnisverhütung auch auf die Frauenordination oder auf die Frage der wiederverheirateten Geschiedenen. Ist davon auszugehen, daß es nicht inkompetente Leute waren, die solche Hinweise gaben, dann darf angenommen werden, daß solche Tatbestände nicht nur durch den Treueeid, sondern durch die *Einführung von theologischen Gewissheitsgraden in den Glaubenseid* neu „zugeordnet“ werden sollten. Wenn man sich dabei – siehe Absatz zwei im

Zusatzteil zum Nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis – auf einen Gewissheitsgrad stützen mußte, der in der kirchlichen Tradition so kaum aufzufinden ist und der von den Theologen ganz überwiegend auf die hier konkret genannten Tatbestände für kaum tragfähig gehalten wird, so besagt das wohl auch, daß beim Versuch, „Humanae vitae“ ganz eng an das Dogma heranzurücken, keine besonders stichhaltigen Argumente gefunden wurden. Aber vielleicht lohnt es sich, jetzt noch einmal genauer die Papstansprache an die Moralthologen vom 12. November zu lesen (vgl. HK, März 1989, 125 ff.). Der Zusammenhang damit würde auch die ungewöhnliche Publikationsweise der beiden Eidestexte erklären. An ihnen wurde in der Glaubenskongregation seit 1984 gearbeitet. Schon am 1. Juli 1988 hatte sie der Papst approbiert, erst am 25. Februar wurden sie veröffentlicht, aber bereits am 1. März traten sie in Kraft. D. S.

Bundesrepublik: Die Sorge der Bischöfe um Priester- und Ordensnachwuchs

„Pastoral zur Weckung von Priester- und Ordensberufen“ war das Thema des Studientags bei der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. HK, März 1989, 139). Daß sich die Bischöfe mit diesem Thema ausführlicher befaßten, hatte teilweise mit einer Umfrage der römischen Studienkongregation bei den Bischofskonferenzen über die Entwicklung der Berufungspastoral in den verschiedenen Ortskirchen zu tun. 1981 hatte in Rom ein Kongreß über Berufungspastoral ein Dokument verabschiedet (deutsche Übersetzung in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 37), auf das sich die Umfrage bezog. Anstöße für eine Beschäftigung mit der Berufungspastoral lieferte auch der Studientag der deutschen Bischöfe bei ihrer Frühjahrsvollversammlung 1985

über die Rolle der Laientheologen im kirchlichen Dienst. Die Notwendigkeit, über Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Weckung von Priester- und Ordensberufen nachzudenken, ergibt sich aber nicht zuletzt im Blick auf die Zahlen beim Priester- und Ordensnachwuchs in der Bundesrepublik: Die Zahl der Studienanfänger mit dem Ziel *Diözesanpriester* ist seit 1983 kontinuierlich gesunken. Wurden damals 633 Studienanfänger registriert (die höchste Zahl seit 1966), waren es im vergangenen Jahr nur noch 430. Damit ist abzusehen, daß in einigen Jahren auch die Zahl der Neupriester (sie erreichte 1988 mit 268 den höchsten Stand seit 1970) wieder zurückgehen wird. Auch die Zahl der Studienanfänger mit dem Ziel *Ordenspriester* ist in den letzten Jahren zurückgegangen, von 211 im Jahr 1984